

Infoblatt

IV-Leistungen bei Kindern

Liebe Eltern

Wenn bei Ihrem Kind ein Geburtsgebrechen (gemäss Liste der Geburtsgebrechen der IV) besteht, werden die Behandlungskosten in der Regel nicht von der Krankenkasse, sondern von der IV übernommen.

Das Kinderspital schickt Ihnen in diesem Fall eine IV-Anmeldung nach Hause. Sie müssen diese vollständig ausfüllen und mit den entsprechenden Beilagen an die IV-Stelle ihres Wohnkantons einschicken. Bis Sie den Entscheid der IV bezüglich medizinischer Massnahmen erhalten, vergeht einige Zeit (mehrere Wochen bis Monate). Bis dahin ist die Krankenkasse vorleistungspflichtig. Zusammen mit dem Entscheid werden Sie von der IV einen AHV-Ausweis für ihr Kind und ausführliche Merkblätter erhalten. Die AHV-Nummer des Kindes ist die Versicherten-Nummer. Diese müssen Sie im Kontakt mit der IV immer angeben.

Wenn bei Ihrem Kind kein Geburtsgebrechen besteht, bezahlt die Krankenkasse die Behandlungskosten. Einige Leistungen der IV erhalten aber auch Kinder ohne Geburtsgebrechen (siehe ab Punkt 2).

Dieses Infoblatt dient als Erstinformation über die IV und ihre verschiedenen Leistungen. Es soll einen Überblick über die Leistungsarten geben, geht aber absichtlich nicht ins Detail. Es ersetzt nicht die ausführlichen Merkblätter der IV. Einen Link zu den Merkblättern und weiterführenden Informationen finden Sie mit den jeweiligen QR-Codes.

1. Leistungen im Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen

1.1 Arzt- Spitalrechnungen, Therapien, Medikamente

Die IV bezahlt ohne Selbstbehalt die meisten medizinischen Kosten im Zusammenhang mit dem Geburtsgebrechen, solange dies besteht, längstens aber bis zum 20. Altersjahr.

IV-kostenpflichtige Rechnungen des Kinderspitals werden direkt der IV geschickt.



1 Formular
Reisekosten

1.2 Reisespesen und Transporte

Die IV vergütet Reisekosten zu allen Therapien. Diese müssen auf einem speziellen IV-Reisespesenformular in Rechnung gestellt werden. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Verfügung. Es kann aber auch auf www.ahv.ch heruntergeladen werden. Suchen sie in der Suchfunktion nach „Rechnung für Reisekosten“ oder folgen sie nebenstehendem QR-Code.

Reisekosten während des Spitalaufenthalts:

Die IV vergütet Reisespesen am Eintrittstag, Austrittstag und dazwischen an jedem dritten Tag. Die IV vergütet den Preis der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse), egal ob sie mit dem Auto oder per Zug/Tram kommen. Es ist kein Billetnachweis nötig. Autospesen werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet (0.45/Km).



2 Merkblatt
Reisekosten

Ambulante Kontrollen (Hausarzt, Spital, Therapien, etc.)

Bei ambulanten Kontrollen kann die Hin- und Rückfahrt verrechnet werden. Ist die Abwesenheit von zu Hause länger als 5 resp. 8 Stunden, kann als Entschädigung ein Essensgeld (Zehrgeld) beansprucht werden. Die Höhe des Betrages entnehmen Sie dem Merkblatt Reisekosten.

Notfalltransporte:

Die IV bezahlt die Transportkosten im Zusammenhang mit dem Geburtsgebrehen.

1.3 Muttermilchpumpe

Die IV bezahlt die Miete der Pumpe während des Spitalaufenthalts. Der Rechnung muss eine ärztliche Bestätigung beigelegt werden.

1.4 Kinderkrankenpflege Kispex

Sofern zu Hause medizinische Pflegeverrichtungen (z.B. Verbandwechsel, Injektionen, Magensonden legen, Infusionen verabreichen) am Kind durchgeführt werden müssen, braucht es eine ärztliche Verordnung. Das Pflegefachpersonal wird mit Ihnen den Bedarf abklären.

2. IV-Leistungen, unabhängig von einem Geburtsgebrehen:

Nachfolgende Leistungen sind auch unabhängig vom Geburtsgebrehen bei der IV zu beantragen:



3 Merkblatt
Hilfsmittel

2.1 Hilfsmittel

Benötigt Ihr Kind Hilfsmittel wie Schienen, Therapiegeräte, Monitor, Sauerstoff etc., wird die Übernahme dieser Kosten bei der IV geprüft.

Wenn Ihr Kind bei der IV bereits angemeldet ist, braucht es dazu eine ärztliche Verordnung.

Wenn Ihr Kind bei der IV noch nicht angemeldet ist, wird das Hilfsmittel mit entsprechendem Anmeldeformular durch die Eltern angemeldet.



4 Merkblatt
Hilflosenent-
schädigung
und Intensiv-
pflegezu-
schlag

2.2 Hilflosenentschädigung Art. 42 IVG

Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf (nicht alleine gelassen werden kann). Eingeschätzt werden folgende Verrichtungen:

- An- und ausziehen
- Aufstehen und absitzen (zu Bett gehen und aufstehen)
- Körperpflege
- Verrichtung der Notdurft
- Fortbewegung im und ausser Haus, Pflege von gesellschaftlichen Kontakten

Es wird nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu einem gesunden Kind gleichen Alters berücksichtigt. Mindestens 2 Verrichtungen müssen betroffen sein.

Das Kind bekommt pro Tag einen Geldbetrag zugesprochen, den Sie für die Bezahlung der helfenden Person (Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, etc.) nutzen können.

Entstehung des Anspruchs:

In der Regel entsteht der Anspruch nach einem Jahr Wartefrist, wenn der Zustand der Hilflosigkeit mindestens in leichtem Grad bestanden hat. Der Anspruch kann bei Kindern im ersten Lebensjahr ausnahmsweise sofort entstehen, wenn die Einschränkung des Kindes irreversibel ist und die Hilflosigkeit voraussichtlich länger als 12 Monate dauern wird.

Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

2.3 Intensivpflegezuschlag Art. 39 IVV:

Kinder, die zu Hause intensive Betreuung/Pflege brauchen, haben zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

Eine intensive Betreuung liegt vor, wenn täglich infolge Beeinträchtigung der Gesundheit eine Betreuung von durchschnittlich mindestens 4 Stunden benötigt wird. Anrechenbar ist in diesem Zusammenhang der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege (inkl. Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen) im Vergleich zu gesunden Kindern gleichen Alters. Nicht angerechnet wird der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, z.B. Kinderspitex, Physiotherapie oder für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (z.B. Frühförderung, Logopädie, etc.).

Benötigt eine minderjährige Person infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzlich eine dauernde Überwachung, so wird diese als Betreuung von 2 Stunden pro Tag angerechnet.



5 Merkblatt
Assistenzbei-
trag

2.4 Assistenzbeitrag

Ziel des Assistenzbeitrags ist es, Kindern die auf erhebliche Hilfe angewiesen sind, ein möglichst selbstbestimmtes Leben ausserhalb von Heimstrukturen zu ermöglichen. Mit dem Assistenzbeitrag können Unterstützungsleistungen finanziert werden, die von einer Person geleistet werden, die Sie als Familie anstellen.

Der Assistenzbeitrag kann für Kinder beantragt werden, die eine Hilflosenentschädigung erhalten, auf regelmässige Hilfe angewiesen sind und zu Hause leben. Kinder müssen nebst dem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren;
- während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben;
- einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen

Da die Anstellung einer Person einen administrativen Aufwand mit sich bringt, empfehlen wir, diesen mit einer Organisation wie Pro Infirmis, Procap oder Inclusion Handicap zu besprechen.

3. Weiterführende Informationen zu IV-Leistungen:



Online:

- www.proinfirmis.ch → Online-Handbuch: Behindert - was tun? Siehe QR-Code

*6 Online Hand-
buch: Behindert -
was tun?*

Buchtip:

- Was steht meinem Kind zu? Ein sozialversicherungsrechtlicher Ratgeber für Eltern von Kindern mit Behinderung
Von Procap Schweiz
ISBN 978-3-033-03055-8

Diese Organisationen bieten Hilfe an:

- Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch)
- Procap (www.procap.ch)
- Inclusion Handicap (www.inclusion-handicap.ch)

Kontakt Sozialberatung Kinderspital:

sozialberatung@kispi.uzh.ch

+41 44 266 81 28